

Mitteilungsblatt September 2026

Landesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten in der GÖD Tirol

<https://tirol.penspower.at/>

Vorsorgevollmacht

Niemand von uns weiß, ob oder wann jemand nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Es kann plötzlich passieren oder langsam kommen - jedenfalls sollten wir uns darauf vorbereiten. Im medizinischen Bereich allseits bekannt ist eine *Patientenverfügung*. Dies ist eine schriftliche Willenserklärung, mit der medizinische Behandlungen im Voraus für den Fall abgelehnt werden können, dass man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist.

Eine *Vorsorgevollmacht* hingegen ist eine schriftliche Vollmacht, mit der Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die Ihre Angelegenheiten regelt, wenn Sie selbst dazu nicht mehr entscheidungsfähig sind. Und diese *Vorsorgevollmacht* dürfen wir in der Folge genauer erklären:



Eine *Vorsorgevollmacht* ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der Regel wird eine *Vorsorgevollmacht* einer nahestehenden Person erteilt (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.).

Die Entscheidung, welcher Person die Vollmacht im Vorsorgefall erteilt wird, sollte gut überlegt sein. Grundsätzlich kann jede volljährige Person Vorsorgebevollmächtigte/Vorsorgebevollmächtigter sein.

Ausnahme: Volljährige Personen, die selbst ihre Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen können oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, von der die Person betreut wird (z.B. Pflegerin/Pfleger in einem Heim), können nicht vorsorgebevollmächtigt werden.

Die *Vorsorgevollmacht* kann nur vor einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder in einfachen Fällen auch vor einem Erwachsenenschutzverein (falls ausreichend Kapazitäten vorhanden sind) errichtet werden. Sie muss schriftlich sein. Eine weitere Voraussetzung für die Errichtung ist die Geschäftsfähigkeit.



Gibt es bestimmte Vermögenswerte oder sind für die Errichtung besondere Rechtskenntnisse notwendig, dann kann die *Vorsorgevollmacht* nur bei Vertreterinnen/Vertretern der Rechtsberufe errichtet werden.

Die *Vorsorgevollmacht* wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, wird die *Vorsorgevollmacht* wirksam.

Fortsetzung nächste Seite —>

Zuständigkeitsbereich des Vorsorgebevollmächtigten

Der Wirkungsbereich der/des Vorsorgebevollmächtigten kann individuell festgelegt werden. Die Vertretung kann auch nur für

- ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. Verkauf einer Liegenschaft)
- für generelle Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung)

erfolgen.

Hinweis

Die vertretene Person wird in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt, auch wenn sie eine Vertretungsperson hat. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter gültig Geschäfte abschließen. Nur wenn sie nicht entscheidungsfähig ist, ist zur Wirksamkeit des Geschäfts die Zustimmung der Vertretungsperson erforderlich!

Beginn und Ende der Vorsorgevollmacht

Die *Vorsorgevollmacht* wird dann wirksam, wenn die Person die Entscheidungsfähigkeit in jenen Angelegenheiten verliert, für die sie vorgesorgt hat. Dann können die zu vertretende Person und die/der Vorsorgebevollmächtigte die Errichtungsstelle aufsuchen und den Eintritt des Vorsorgefalls eintragen lassen.

Um den Verlust der Entscheidungsfähigkeit zu bescheinigen ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses notwendig.

Die Vorsorgevollmacht endet

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der/des Vorsorgebevollmächtigten,
- wenn ein Gericht die *Vorsorgevollmacht* mit Beschluss beendet (beispielsweise weil die Vorsorgebevollmächtigte/der Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt),
- mit Eintragung der Kündigung oder des Widerrufs im ÖZVV.

Die *Vorsorgevollmacht* ist nicht zeitlich befristet.

Die vertretene Person kann die *Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen!* Sie muss dazu zu einer der Eintragungsstellen (Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, allenfalls auch Erwachsenenenschutzverein) gehen und den Widerruf eintragen lassen.

Wenn die vertretene Person die Entscheidungsfähigkeit für die in der *Vorsorgevollmacht* genannten Angelegenheiten wiedererlangt, muss dies im ÖZVV eingetragen werden. Damit ist die *Vorsorgevollmacht* nicht mehr wirksam. Kommt es erneut zu einem Verlust der Entscheidungsfähigkeit, kann dieser wieder registriert werden und die *Vorsorgevollmacht* wird erneut wirksam.

Kosten einer Vorsorgevollmacht

Die Kosten für die Errichtung einer *Vorsorgevollmacht* unterscheiden sich je nach Errichtungsstelle (Erwachsenenschutzverein, Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt). Es ist möglich, in der *Vorsorgevollmacht* einen Aufwandsatz oder Entgelt für die vorsorgebevollmächtigte Person festzulegen.

Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesetze_und_recht/erwachsenenvertretung_und_vorsorgevollmacht/4



Bildquelle: <https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/patientenrechte/vorsorgevollmacht.html>

DANKE

Ein herzliches Danke an alle Kolleg:innen für die Bekanntgabe der neuen E-Mail-Adressen.

Gute Nachrichten



Das EU-Parlament hat einen wichtigen Schritt gesetzt, um unser Bargeld dauerhaft zu schützen. Damit ist ein großer Erfolg für alle erreicht, die sich seit Jahren für den Erhalt des Bargeldes einsetzen.

Das Recht auf Barzahlung soll gesetzlich abgesichert werden

Die EU arbeitet an einer Verordnung, die das Recht auf Bezahlen mit Bargeld rechtlich absichern soll. Der digitale Euro wird kommen, die EU hat aber festgehalten: **Er soll das Bargeld**

ergänzen – niemals ersetzen.

In den kommenden Wochen beginnen die Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und dem Rat der EU. Für Österreich verhandelt der Finanzminister.

Ein historischer Meilenstein

Es ist ein historischer Meilenstein und ein großer Erfolg, dass die EU das Recht auf Barzahlung als Grundrecht verankern will. Damit wird dem zunehmenden ‚No Cash‘-Trend im Handel und in der Gastronomie ein Riegel vorgeschoben.

Ebenso wichtig ist, dass **Zugang zu Bargeld** sichergestellt werden muss. Damit wird der **flächen-deckende Erhalt von Bankomaten** indirekt festgeschrieben. Das entspricht meiner langjährigen Forderung, dass gerade im ländlichen Raum der Zugang zu Bargeld nicht weiter eingeschränkt werden darf.

Warum Bargeld so wichtig ist

Für viele ältere Menschen ist Bargeld mehr als ein Zahlungsmittel. Es steht für:

- Selbstbestimmung und Freiheit
- Privatsphäre und Unabhängigkeit
- Barrierefreies Bezahlen – ohne Smartphone oder Internet
- Sicherheit auch bei Stromausfällen oder Cyberangriffen
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Wer Bargeld einschränkt, erschwert vielen Menschen den Alltag.

Bargeld stärkt unsere Regionen

Seniorinnen und Senioren sind eine tragende Säule der österreichischen Wirtschaft. Rund **60 Milliarden Euro** geben Ältere jährlich aus – das entspricht etwa einem Viertel des gesamten privaten Konsums.

Es wird vor allem **regional eingekauft**: beim Bäcker, im Dorfladen, im Fachgeschäft, im Gasthaus. Das stärkt Betriebe und sichert Arbeitsplätze in den Gemeinden.

Bis Ende 2026 soll die Verordnung, die das **Recht auf Bezahlen mit Bargeld** rechtlich absichert, beschlossen sein. Sie ist die rechtliche Lebensversicherung für unser Bargeld. Jetzt darf es keine Kompromisse geben, die Hintertüren für Bargeld-Verweigerer offenlassen. Unsere Vertreter:innen werden sich weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, dass Bargeld für alle Menschen uneingeschränkt erhalten bleibt.

Bargeld bedeutet Freiheit, Sicherheit und Selbstbestimmung – und das muss auch in Zukunft so bleiben!



Vergiss deine Pillen nicht ...

Wer mehrere Medikamente einnimmt, kennt die Situation: Eine Packung ist fast leer, ein Rezept fehlt, ein neues Mittel kommt dazu oder im Urlaub ist plötzlich nicht klar, wie lange der Vorrat reicht. **Gerade ab 60 ist eine gute Medikamentenorganisation** wichtig, weil viele Menschen mehrere Präparate parallel nehmen. Dabei geht es nicht um Bürokratie, sondern um Sicherheit und Alltagstauglichkeit.



Eine aktuelle Medikamentenliste ist die Grundlage. Darauf sollten alle regelmäßig eingenommenen Arzneimittel stehen: Name, Wirkstoff, Stärke, Dosierung, Einnahmezeit und Grund der Einnahme. Auch rezeptfreie Mittel, Tropfen, Salben, pflanzliche Präparate, Vitamine und Nahrungsergänzungen gehören dazu, wenn sie regelmäßig verwendet werden. Für Ärztinnen, Ärzte und Apotheken ist diese Übersicht besonders wichtig, weil Wechselwirkungen nicht nur zwischen rezeptpflichtigen Medikamenten entstehen können.

In Österreich unterstützt die e-Medikation den Überblick. Laut e-card/ELGA-Informationen werden in der e-Medikationsliste verordnete und abgegebene Medikamente gespeichert. Auch wechselwirkungsrelevante rezeptfreie Arzneimittel können aufgenommen werden, wenn in der Apotheke die e-card gesteckt wird. Apotheken können dadurch bei zusätzlichem Kauf rezeptfreier Mittel besser beraten und eine Wechselwirkungsprüfung unterstützen.

Das ist besonders hilfreich, wenn mehrere Ärztinnen oder Ärzte beteiligt sind. Ein Beispiel: Die Hausärztin verschreibt ein Blutdruckmittel, der Facharzt ein Schmerzmittel, und zusätzlich wird in der Apotheke ein Erkältungsmittel gekauft. Ohne vollständige Übersicht können Doppelverordnungen, ungünstige Kombinationen oder Überdosierungen leichter übersehen werden.

Vor Reisen lohnt sich ein eigener Medikamenten-Check zwei bis drei Wochen vor Abfahrt. Reichen alle Packungen bis nach der Rückkehr? Sind Rezepte rechtzeitig verfügbar? Ist ein Medikament derzeit schwer lieferbar? Gibt es Ersatzpräparate, die vorher ärztlich abgeklärt werden müssen? Wer erst am letzten Tag bemerkt, dass ein wichtiges Medikament fehlt, gerät unnötig unter Druck.

Auch beim Onlinekauf rezeptfreier Medikamente hilft eine aktuelle Liste. Wer Blutverdünner, Diabetesmedikamente, Herzmedikamente, Blutdruckmittel oder Schlafmittel nimmt, sollte bei neuen rezeptfreien Präparaten nicht nur nach Bewertungen oder Preis entscheiden. Schmerzmittel, Mittel gegen Erkältung, Durchfall, Schlafprobleme oder Sodbrennen können je nach Vorerkrankung ungeeignet sein. Apothekerinnen und Apotheker können besser beraten, wenn sie die gesamte Medikation kennen.

Für den Alltag sind einfache Routinen meist besser als komplizierte Systeme. Eine Wochenbox kann helfen, wenn sie korrekt befüllt wird. Ein fixer Nachbestelltag im Kalender verhindert, dass Packungen unbemerkt leer werden. Wer möchte, kann zusätzlich Erinnerungen am Smartphone nutzen. Wichtig ist, Änderungen sofort in die Liste einzutragen und alte Dosierungen zu streichen.

Bei Unsicherheit sollte man nicht selbst experimentieren. Medikamente eigenmächtig abzusetzen, zu halbieren oder doppelt zu nehmen, kann gefährlich sein. Auch scheinbar harmlose rezeptfreie Präparate können Nebenwirkungen haben. Wenn Beschwerden auftreten, neue Medikamente dazukommen oder die Einnahme unübersichtlich wird, ist ein Gespräch mit Arztpraxis oder Apotheke sinnvoll.

Gute Medikamentenplanung spart Wege, verhindert Stress und erhöht Sicherheit. Eine aktuelle Liste, rechtzeitige Nachbestellung und Nutzung der e-Medikation sind kleine Schritte mit großer Wirkung.

Praxis-Checkliste

- ⇒ Aktuelle Medikamentenliste führen und regelmäßig aktualisieren.
- ⇒ Auch rezeptfreie Mittel und Nahrungsergänzungen notieren.
- ⇒ Vor Reisen Vorrat, Rezepte und Haltbarkeit prüfen.
- ⇒ Bei neuen rezeptfreien Mitteln Wechselwirkungen in der Apotheke abklären.
- ⇒ e-card in der Apotheke stecken, wenn rezeptfreie Mittel in e-Medikation aufgenommen werden sollen.
- ⇒ Medikamente nicht eigenmächtig absetzen oder anders dosieren.
- ⇒ Bei Lieferproblemen rechtzeitig Arztpraxis oder Apotheke kontaktieren.

Hinweis: Dieser Beitrag ersetzt keine medizinische, rechtliche oder pharmazeutische Beratung. Bei Beschwerden, Dauermedikation, Wechselwirkungen oder Unsicherheit bitte Ärztin/Arzt oder Apotheke kontaktieren. Quelle: <https://www.aktivleben60.at/dauermedikation-rechtzeitig-planen-liste-e-medikation-und-nachbestellung/>

GÖD-Rechtsschutzbericht 2025

Rechtsschutz in Zivilprozessen

Im vergangenen Jahr wurde in 890 Fällen gewerkschaftlicher Rechtsschutz für Zivilprozesse gemäß den Bestimmungen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB gewährt – in vielen Fällen auch für mehrere Instanzen.

Bemerkenswert ist die hohe Zahl der im Jahr 2025 abgeschlossenen Zivilprozesse (617), mit denen Schadenersatzansprüche (z. B. Schmerzensgeld, Verdienstentgang) erfolgreich durchgesetzt wurden. Vornehmlich betroffen sind Kolleginnen und Kollegen der Exekutive, die im Rahmen von Amtshandlungen besonderen Gefahren ausgesetzt sind und dabei Schädigungen erleiden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Bestimmungen über die „Besondere Hilfeleistung“ (§§ 23a ff GehG) vom Rechtsschutz der GÖD umfasst ist. Diese Regelung gilt für alle Berufsgruppen im öffentlichen Dienst. Im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2025 konnte der Anwendungsbereich dieser Regelung entscheidend erweitert werden und seit 1.1.2026 können diese Ansprüche auch geltend gemacht werden, wenn kein Fremdverschulden vorliegt.

**2025 konnte für unsere Mitglieder
ein Gesamtbetrag in Höhe von**

€ 7.056.138

**erklämpft bzw. gegen sie geltend
gemachte Forderungen abgewehrt werden.**

Dabei wurden

225 Klagen

114 Klagen

**zahlreiche
Beschwerden**

bei Sozialgerichten

bei Arbeitsgerichten

bei Verwaltungsgerichten

eingebraucht.

Rechtsschutz in Straf- und Disziplinar- verfahren

In Strafverfahren wurde in 602 Fällen Rechtsschutz gewährt – das entspricht einer Steigerung von 42 % gegenüber dem Vorjahr. Auch in Disziplinarverfahren kam es zu einem Anstieg um nahezu ein Drittel: Hier wurde in 214 Fällen gewerkschaftlichen Rechtsschutz gewährt.

Die Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Strafverfahren sprechen für sich: In 472 von 487 Fällen – also in 97 % der Fälle – konnte ein Freispruch oder eine

Einstellung bzw. Nichteinleitung des Verfahrens erreicht werden.

Auch bei den 168 abgeschlossenen Disziplinarverfahren konnte in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Einstellung, ein (teilweiser) Freispruch oder zumindest eine Reduktion des Strafausmaßes erzielt werden. Diese große Anzahl an Verfahren zeigt, dass für Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst ein erhebliches Risiko besteht, in Verfahren verwickelt zu werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz der GÖD führt dabei in den meisten Fällen zu einem erfolgreichen Ausgang für unsere Mitglieder.

**In Strafverfahren wurde in 602 Fällen Rechtsschutz gewährt.
Dabei wurde in**



97 %

**der Fälle ein Freispruch oder eine Einstellung
bzw. Nichteinleitung des Verfahrens erreicht.**

Digitale Medien in unserem Alltag

Altern mit Zukunft

Was?

Im Rahmen von vier Einheiten mit praktischen Übungen zielt die Modulreihe darauf ab, ein alltagsbezogenes Programm aus digitalen Themen im Gesundheitsbereich zu vermitteln und darüber hinaus auf individuelle Bedürfnisse der Teilnehmenden einzugehen.

Wann?

Mi, 30.09.26	Einstieg, Technik, wichtige Begriffe
Mi, 14.10.26	Sicherheit im Internet und Informationsbeschaffung
Mi, 28.10.26	Gesundheitsapps, Digitales Amt und ELGA
Mi, 04.11.26	Wiederholung, Festigung und praktische Beispiele

Jeweils von 09:30 bis 11:30 Uhr

Trainer: Hr. Werner Beyerle

Anmeldeschluss: 23.09.2026 Anmeldung erforderlich!

max. Teilnehmer:innenanzahl: 10 Personen

Was ist mitzubringen?

- Notebook oder Tablet/iPad
- Ladegerät

Bitte beachten:

Damit alle Teilnehmenden optimal von den Inhalten profitieren können, richtet sich der Kurs an Personen mit grundlegenden Vorkenntnissen im Umgang mit digitalen Medien.

Wo?

BVAEB Landesstelle für Tirol
Meinhardstraße 1
6010 Innsbruck

Noch Fragen?

Team der Senior:innengesundheit
Telefonisch unter
050405 – DW: 28172 oder
per E-Mail: aktivintirolo@bvaeb.at

Gefördert aus den Mitteln des
Gesundheitsförderungsfonds Tirol



Mit kollegialen Grüßen



Dr. Gerhard Ditz
Stv. Vorsitzender

Walter Meixner
Vorsitzender

Reinhard Fettner
Stv. Vorsitzender